

Anzug betreffend Offenlegung finanzieller Zuwendungen an politische Parteien und Kandidatinnen und Kandidaten bei Wahlen in die Regierung und die eidgenössischen Räte

(2. aktualisierter Versuch)

Der nachfolgend abgedruckte Anzug wurde am 11. September 1995 (unterzeichnet von 47 weiteren Mitgliedern des Grossen Rates aus **allen** Fraktionen) eingereicht und am 15. November 1995 vom Grossen Rat dem Büro überwiesen. Gegen den Willen des Büros wurde er am 23. April 1998 stehen gelassen. Am 14. April 1999 wurde der Anzug erneut stehen gelassen, obwohl das Büro ihn an eine Spezialkommission des Grossen Rates zur Behandlung überweisen wollte. Im Herbst 2000 wurde der Anzug schliesslich abgeschrieben, und das Thema war damit (vorderhand) erledigt.

"Seit dem 28. April 1991 ist in der Geschäftsordnung des Grossen Rates die Bestimmung wirksam, die die Mitglieder des Grossen Rates zur Offenlegung ihrer Interessenbindungen auffordert. Gemäss §9a GO/AB ist jedes Ratsmitglied verpflichtet, "die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien in in- und ausländischen Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts" sowie "dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für in- und ausländische Interessengruppen" offenzulegen. Diese Vorschrift ist eine wichtige Massnahme, um die Transparenz bei parlamentarisch-politischen Entscheidungen sicherzustellen. Während des laufenden Wahlkampfs stossen nun aber nicht nur die Interessenbindungen, sondern vor allem die unterschiedlichen finanziellen Aufwendungen der Parteien und Kandidaten auf grosse Aufmerksamkeit. So kritisiert etwa die Basler Bürgerratspräsidentin Christine Heuss, dass bei einem derart massiven Wahlkampf (gemeint ist die Randegger-Kampagne) nicht mehr alle Kandidatinnen und Kandidaten die gleichen Voraussetzungen besitzen würden und dass als Volksvertreter nur noch Personen in Frage kämen, die sich einen teuren Wahlkampf leisten könnten. Damit verliert aber ein Essential der rechtsstaatlichen Demokratie, die freie, allgemeine und geheime Wahl der Volksvertretung, an Substanz und Glaubwürdigkeit. Die finanziellen Aufwendungen der Parteien und ihrer Kandidaten lassen sich leider nur schwer begrenzen. Trotzdem ist in diesem Bereich grössere Transparenz dringend geboten. Höhe und Herkunft finanzieller Zuwendungen gehören im Interesse politischer Glaubwürdigkeit möglichst umfassend ausgeleuchtet. Als Vorbild könnten Vorschriften in den USA gelten, wo Spenden an Politiker ab einer bestimmten Höhe publiziert werden müssen. Ich bitte deshalb das Büro des Grossen Rates zu prüfen und zu berichten, in welcher Form die geltenden verfassungsmässigen und gesetzlichen Bestimmungen ergänzt werden könnten, um die politischen Parteien und die Kandidaten bei Wahlen in die Regierung und die eidgenössischen Räte zur Offenlegung ihrer finanziellen Aufwendungen, inklusive Höhe und Herkunft der Spenden, zu verpflichten."

Nach dem Bekanntwerden von Spenden der "Solothurner Hof AG" an zwei eidgenössische Parlamentarier aus Solothurn und Basel-Stadt in der Höhe von 20'000 Fr. bzw. 30'000 Fr. und der damit zusammenhängenden öffentlichen Debatte bekommt die Angelegenheit eine neue Aktualität und Brisanz. In anderen Kantonen gibt es bereits verbindliche, gesetzliche Vorschriften zur Offenlegung von Parteispenden, die als vorbildlich bezeichnet werden können. Die Bestimmungen im Kanton Tessin (in Kraft seit Oktober 1998) sehen vor, dass die Parteien Spenden von über 10'000 Franken der Staatskanzlei melden müssen, die Betrag und Namen des Spenders im Amtsblatt veröffentlicht. Desgleichen müssen Kandidaten, sowie Initiativ- und Referendumskomitees einen Monat vor dem Wahl- oder Abstimmungstag Beiträge von über 5000 Franken offen legen; der Gesamtbetrag der Spenden für den Wahlkampf eines Kandidaten darf 50'000 Franken nicht überschreiten. Im Kanton Genf (in Kraft seit August 1999) wird vorgeschrieben, dass jede politische Partei, Vereinigung oder Gruppierung, die anlässlich von Wahlen auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene Listen vorlegt, jedes Jahr der kantonalen Finanzinspektion ihre Rechnung und die Namen ihrer Sponsoren unterbreiten muss.

Es ist unverändert meine feste Ueberzeugung, dass nur eine möglichst weit gehende Transparenz die Glaubwürdigkeit aller politischen Parteien und ihrer Kandidatinnen und Kandidaten erhält oder verstärkt und deshalb auch einer Forderung der Bevölkerung entspricht. Eine repräsentative Umfrage von Isopublic ("Sonntags-Zeitung", 9. Januar 2000) hat ergeben, dass rund 78% der Befragten die Offenlegung der Spenden befürworten. Insofern handelt es sich bei meinem Vorstoss ausdrücklich nicht um ein parteipolitisch motiviertes Anliegen. Eine ernsthafte Prüfung und erst recht eine Realisierung des Anzuges liegt unübersehbar im Interesse aller Parteien.

Ich bitte deshalb das Büro des Grossen Rates noch einmal zu prüfen, wie eine Offenlegung der Spenden, etwa im Sinne der Regelung im Kanton Tessin, auch in unserem Kanton gesetzlich verankert werden könnte.

Roland Stark